

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/1054/2013**

Datum: 21.10.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

Betrifft: Sondernutzungssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	26.11.2013	Vorberatung
---------------------------------------	------------	-------------

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt berät über den als Anlage 1 beigefügten 1. Entwurf der geänderten Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1 - 1. Entwurf Sondernutzungssatzung
- Anlage 2 - Darstellungen der Änderungen in der Satzung (alte/neue Fassung)
- Anlage 3 - Übersicht Einnahmen Sondernutzungen in Eberswalde

Anlage 4 - Städtevergleich Sondernutzungen

Anlage 5 - Beispielrechnungen in Eberswalde alt / neu

Anlage 1 dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt zur Vorberatung vor. Anregungen, Änderungen und Korrekturen der Fraktionen sollen in die Satzung eingearbeitet und dann zur Beschlussvorlage eingebracht werden.

In der Anlage 3 sind zur Übersicht die Einnahmen der Sondernutzungsgebühren der Stadt von 2012 und die geplanten für 2013 dargestellt.

Die Verwaltung macht in dem 1. Entwurf der geänderten Satzung (Anlage 1) folgende Vorschläge zur Änderung und Aktualisierung (die Änderungen sind in der anliegenden Anlage 2 - Darstellungen der Änderungen in der Satzung - alte/neue Fassung rot markiert bzw. gestrichen dargestellt):

Gesetzliche Grundlagen der Satzung

Die gesetzlichen Grundlagen sollen aktualisiert und den neuen Gesetzen angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusätzlich soll zur Übersichtlichkeit am Anfang der Satzung ein Inhaltsverzeichnis angeordnet werden.

§ 1 Die Definition öffentliche Straße soll den aktuellen Straßengesetzen angepasst werden.

§ 3 (1) Der Titel soll in „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“ umbenannt werden. Zur Übersichtlichkeit sollen in der Satzung die Begriffe „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“, „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ und „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ aufgenommen werden. Die „Erlaubnispflichtigen Sondernutzungen“ sollen kostenpflichtig sein, die anderen nicht. Zu den Straßen sollen entsprechend Straßengesetzen auch „die Wege und Plätze“ mit aufgenommen werden.

Die Auflistung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen soll ergänzt werden um:

- a) „auf Dauer angelegte gebäudebezogene Teile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante, Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste und Aufzüge, wenn sie in den Straßenraum hineinragen“
- b) „Verblendungen und Wärmedämmungen an Gebäuden, wenn sie in den Straßenraum hineinragen“.

Diese Gebäudeteile wurden bisher ohne Erlaubnis bzw. ohne Gebühren in der Stadt gestattet. Sie stellen jedoch auf Dauer eine Nutzung der öffentlichen städtischen Straßengrundstücke und teilweise eine wesentliche Einschränkung des öffentlichen Straßenraumes dar. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, diese Einrichtungen erlaubnispflichtig zu machen und dafür eine einmalige Pauschalgebühr von 200 Euro pro Gebäudeteil zu nehmen. Die anderen Punkte des Absatzes (2) sollen stellenweise ergänzt

und der Anlage Gebührentarif angepasst werden. Der alte Absatz (2) soll gestrichen, dafür der neue Absatz (3) eingefügt werden.

§ 5 (1) Zur besseren Handhabung soll hier eingefügt werden, dass die Erlaubnisanträge „mindestens 10 Werktage vor beabsichtigter Ausübung“ zu stellen sind. In der alten Satzung gab es keine zeitliche Angabe.

§ 8 (1) Hier sollen als Erlaubnisfreie Sondernutzungen die bauaufsichtlich genehmigten Bauteile gestrichen und unter Erlaubnispflichtige Sondernutzungen § 3 aufgenommen (Begründung siehe zu § 3) werden.

Absatz (1) Punkt a) „Fahrradständer“ soll unter Erlaubnisfreie Sondernutzungen gestrichen werden. Sie sollen ohne Werbung als Anzeigepflichtige Sondernutzungen und mit Werbung als Erlaubnispflichtige Sondernutzungen aufgenommen werden. Das Aufstellen von Fahrradständern ohne Genehmigung hat sich in der Vergangenheit oft als problematisch herausgestellt, da die Ständer oft im Weg stehen. Mit Werbung sollen sie erlaubnis- und gebührenpflichtig sein.

Punkt e) „Papierkörbe“ und Punkt f) „Die Ausführung von Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und / oder selbst ausgeführt werden“ sollen als erlaubnisfreie Sondernutzungen mit aufgenommen werden, da es so in der Praxis bereits durchgeführt wird und funktioniert.

Der alte Absatz 2 soll gestrichen werden, da er für die Praxis nicht relevant ist.

§ 9 „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ soll neu aufgenommen werden. Zum besseren Verständnis soll es die drei Begriffe „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“, „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ und „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ geben. Unter a) sollen Fahrradständer ohne Werbung und unter b) Blumenkübel und Bänke ohne Werbung eingetragen werden, da es sich aus Sicht der Verwaltung um Gegenstände handelt, die von öffentlichem Interesse sind und das städtische Leben bereichern können.

§ 10 Absatz (1) Hier soll festgelegt werden, dass die Anzeigepflichtigen Sondernutzungen, wie auch die Erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, 10 Werktage vor Beginn anzuzeigen sind.

§ 12 (1) Punkt 5 soll als zusätzliche Ordnungswidrigkeit aufgenommen werden. Wer „entgegen § 9 dieser Satzung eine Straße ohne erforderliche Anzeige benutzt“.

§ 13 Hier soll wie in § 1 dieser Satzung die Definition öffentliche Straße den aktuellen Straßengesetzen angepasst werden.

Alle anderen Änderungen sind nur kleine Ergänzungen bzw. Konkretisierungen und keine

wesentlichen Änderungen zum Satzungstext.

Gebührentarif

Zur Vereinheitlichung soll in einigen Punkten das Wort „erlaubnispflichtige“ gestrichen werden, da alle aufgeführten Anlagen erlaubnispflichtig sind.

Lfd. Nr. 2 und 3: Hier sollen die „Warenauslagen“ und die „Infostände“ zur Vervollständigung mit aufgenommen werden.

Lfd. Nr. 7: Hier soll eine Ergänzung um „Stühle und sonstige“ Sitzgelegenheiten zur Vervollständigung erfolgen.

Lfd. Nr. 9: Zur Vervollständigung soll die Ergänzung „Bauzäune“ eingefügt werden. Weiterhin soll die Gebühr von bisher monatlich 1 Euro pro qm auf 3 Euro pro qm und ab einer Standzeit von 10 Monaten auf 10 Euro pro qm erhöht werden. Der Vergleich mit anderen Städten (Anlage 4) zeigt, dass Eberswalde damit noch immer im Mittel liegt.

Lfd. Nr. 10: Die Gebühr für Containeraufstellungen soll von bisher täglich 0,30 Euro auf täglich 0,50 Euro erhöht werden. Auch hier zeigt der Städtevergleich (Anlage 4), dass wir im Rahmen liegen.

Mit den beiden vorgenannten Erhöhungen soll bewirkt werden, dass sich die Stand- und Nutzzeiten verringern.

Lfd. Nr. 16: Die Notausstiege, Biereinwurfsschächte, Mülltonnenschächte- und Aufzüge sollen wie Lfd. Nr. 21 behandelt werden, da sie ähnliche Bauteile an Gebäuden sind. Die Gebühr soll von 10 Euro jährlich auf eine pauschale einmalige Gebühr von 200 Euro geändert werden.

Lfd. Nr. 17: Die tägliche Gebühr soll von 1 Euro pro qm auf 2,50 Euro pro qm erhöht werden, da die Straße nicht als dauerhafte Parkstellfläche für ungenutzte Fahrzeuge und -teile gedacht ist.

Lfd. Nr. 18: Auch hier soll aus vorgenannter Begründung eine Erhöhung der wöchentlichen Gebühr um das Dreifache erfolgen.

Lfd. Nr. 21: Die neu unter § 3, Punkt (2) a) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen aufgenommenen Gebäudeteile sollen eine pauschale einmalige Gebühr von 200 Euro erhalten.

Ansonsten sind im Gebührentarif geringfügige Aufrundungen durchgeführt worden.

Zur weiteren Veranschaulichung befinden sich in der Anlage 5 Beispielrechnungen für

ausgesuchte Sondernutzungen in Eberswalde, einmal für die alte und einmal für die neue Satzung.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen soll es keine 1. Änderungssatzung geben, sondern eine neue Satzung.